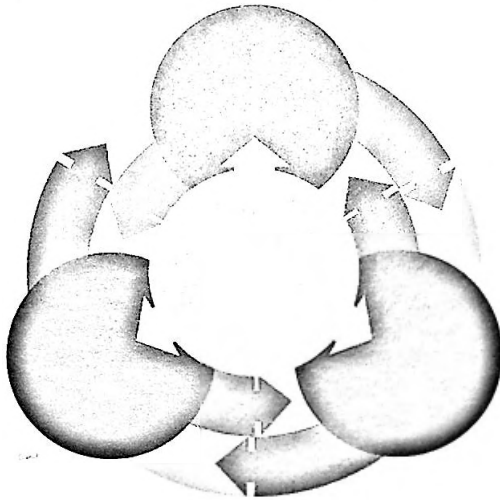




MuttENZ 2000
MuttENZ 2000



Leitgedanken und Beziehungsmodell
Gemeindeordnung sowie
Verwaltungs- und Organisationsreglement

Arbeitsgrundlage «MuttENZ 2000»

Leitgedanken, Beziehungsmodell, Gemeindeordnung sowie Verwaltungs- und Organisationsreglement bilden zusammen die Grundlage für eine kunden- und wirkungsorientierte Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde Muttenz.

Die neue Gemeindeordnung als Chance

Eine neue Gemeindeordnung und ein Verwaltungs- und Organisationsreglement für die Gemeinde Muttenz – diese Aufgabe wurde im Herbst 1998 als Chance zur Formulierung von Leitgedanken und zur Entwicklung eines Beziehungsmodells wahrgenommen. Eine Projektgruppe aus Gemeinderat, Gemeindekommission und Verwaltung hat im offenen Dialog mit der Bevölkerung die vorliegenden Vorstellungen und

Ziele erarbeitet. Die Leitgedanken sollen für Behörden, Kommissionen, Verwaltung und übrige Dienstleistungsanbieter bei ihrer Tätigkeit wegweisend sein und die Bevölkerung über die angestrebte Entwicklung in den nächsten Jahren orientieren. Das Beziehungsmodell «Muttenz 2000» ist ein Teil der Grundlage für eine kunden- und wirkungsorientierte Behörden- und Verwaltungsorganisation.



Leitgedanken

Wir sind Teil einer Region mitten in Europa

Muttenz ist eine sowohl in der Nordwestschweiz als auch im Dreiland verwurzelte selbstbewusste, aktive Gemeinde.

Unsere Standortvorteile

Muttenz profiliert sich mit seiner Lage, seinem intakten Orts- und Landschaftsbild, seinen Naherholungsgebieten, der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs sowie seiner Dienstleistungsqualität als attraktive Wohngemeinde für alle Altersgruppen. Ebenso bietet sich Muttenz als idealer Standort für Bildung und Wirtschaft an.

Alles fliesst, nur der Wandel ist beständig

Muttenz engagiert sich für die regionale wie auch überregionale Zusammenarbeit, indem sich die Gemeinde offen den Herausforderungen und dem Wandel der Zeit stellt und sinnvolle gemeinsame Projekte und Kooperationen mit anderen Gemeinden fördert und den Meinungs austausch – auch über die Landesgrenzen hinaus – durch die Behörden vorlebt.

Im Spannungsfeld verschiedener Ansprüche

Muttenz setzt sich ein für Nachhaltigkeit im Sinne einer ausgeglichenen Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen.

Kultur als Herausforderung

In der Gemeinde Muttenz wird der kulturellen Vielfalt, den Traditionen und dem Vereinsleben besondere Beachtung geschenkt, ohne sich dabei Neuem gegenüber zu verschliessen. Insbesondere wird die Integration verschiedener kultureller, ideeller und gesellschaftlicher Gruppierungen am Ort und in der Region gefördert.

Dialog als Chance

Unsere offene und transparente Informationspolitik sowie der rechtzeitige Einbezug der Bevölkerung ist für deren aktive Beteiligung am Leben der Gemeinde unabdingbar. Ebenso ist die Nähe von Behörden und Verwaltung zur Bevölkerung Grundlage für die Gestaltung beiderseitiger vertrauensvoller Beziehungen.

Wunsch und Machbarkeit im Einklang

Die Gemeinde Muttenz sorgt für einen ausgeglichenen, stabilen und transparenten Finanzhaushalt bei günstigen Steuerbedingungen.

Wertschätzung und Toleranz

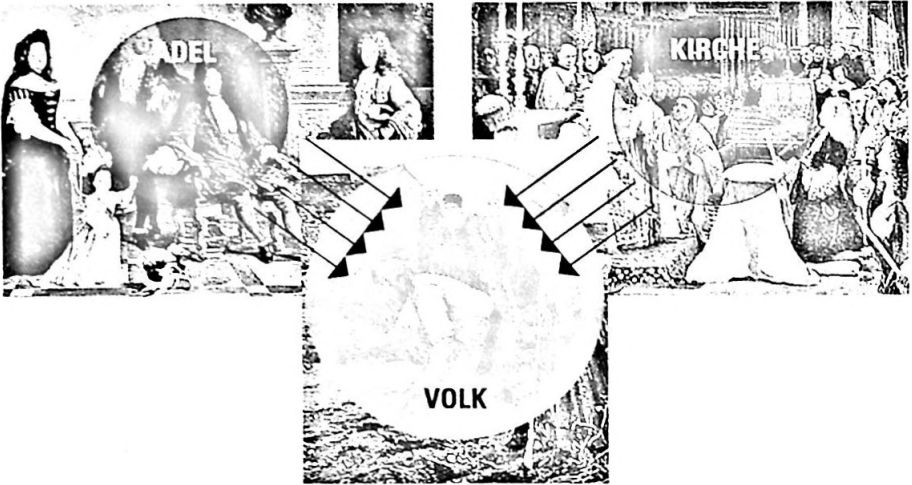
Die Gemeinde Muttenz als fortschrittliche und soziale Arbeitgeberin pflegt einen zielorientierten und kooperativen Führungsstil, getragen von Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung, der die Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen Entfaltung unterstützt. In diesem Sinne engagiert sich die Gemeinde auch in der Berufsbildung, für die Beschäftigung behinderter und sozial benachteiligter Menschen und für die Chancengleichheit von Mann und Frau.

Kompetenz und Qualität

Die Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner hat oberste Priorität. Deshalb arbeiten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Behörden, Kommissionen und Institutionen kundenfreundlich, rasch und kompetent. Die Gemeinde Muttenz anerkennt und unterstützt auch die ehrenamtlichen Tätigkeiten.

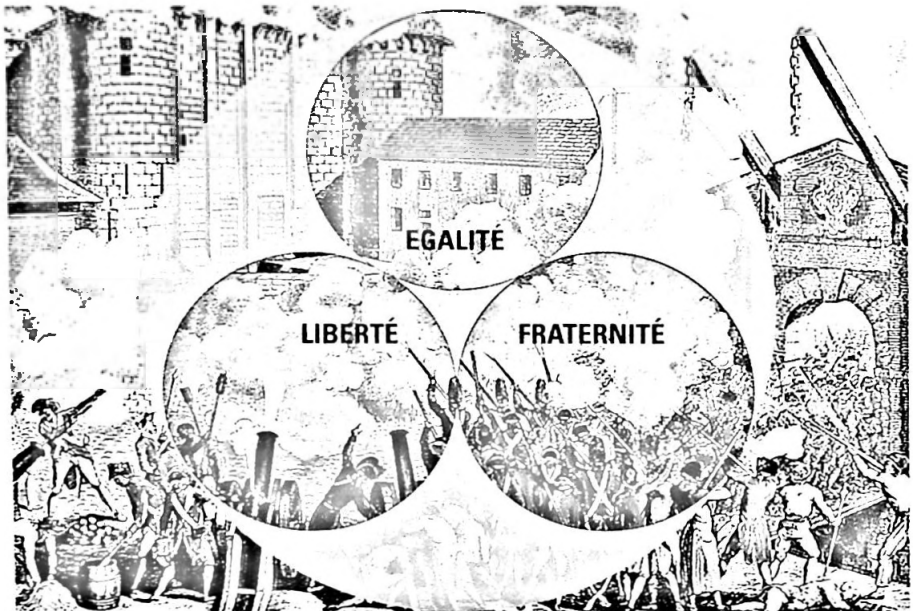
Verbindlichkeit

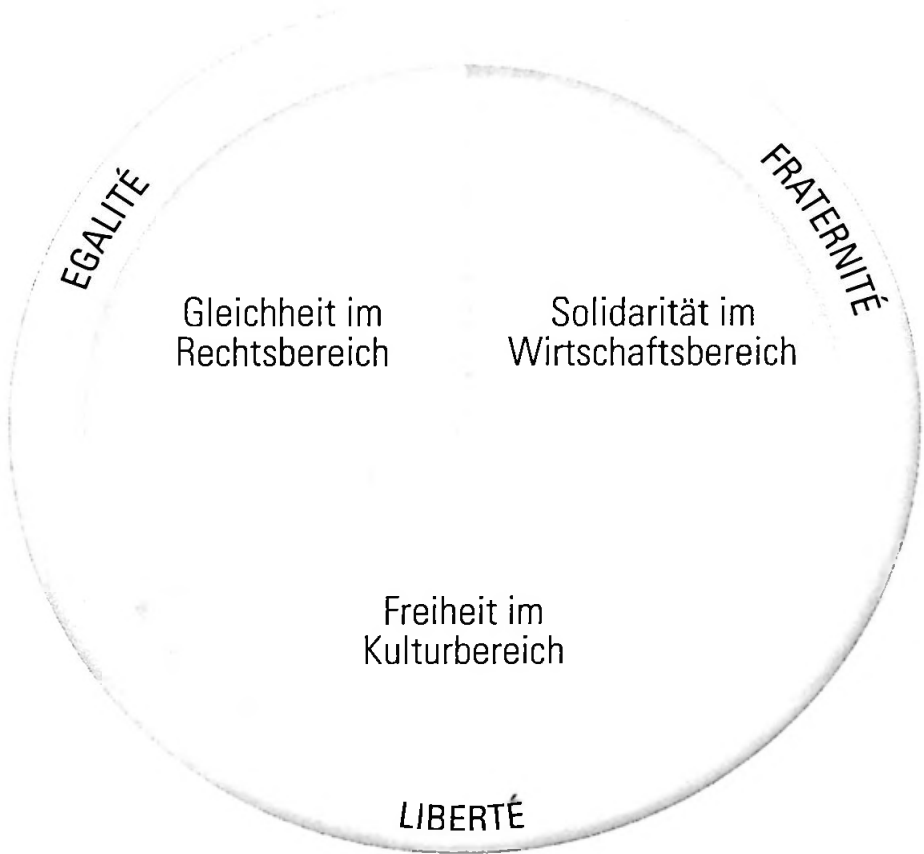
Für uns alle sollen diese Leitgedanken Richtschnur und Verpflichtung sein, unser Denken und Handeln danach auszurichten und immer wieder auf ihre Gültigkeit und Einhaltung hin zu überprüfen.



Gesellschaftsordnung

vor und nach der Französischen Revolution
1789

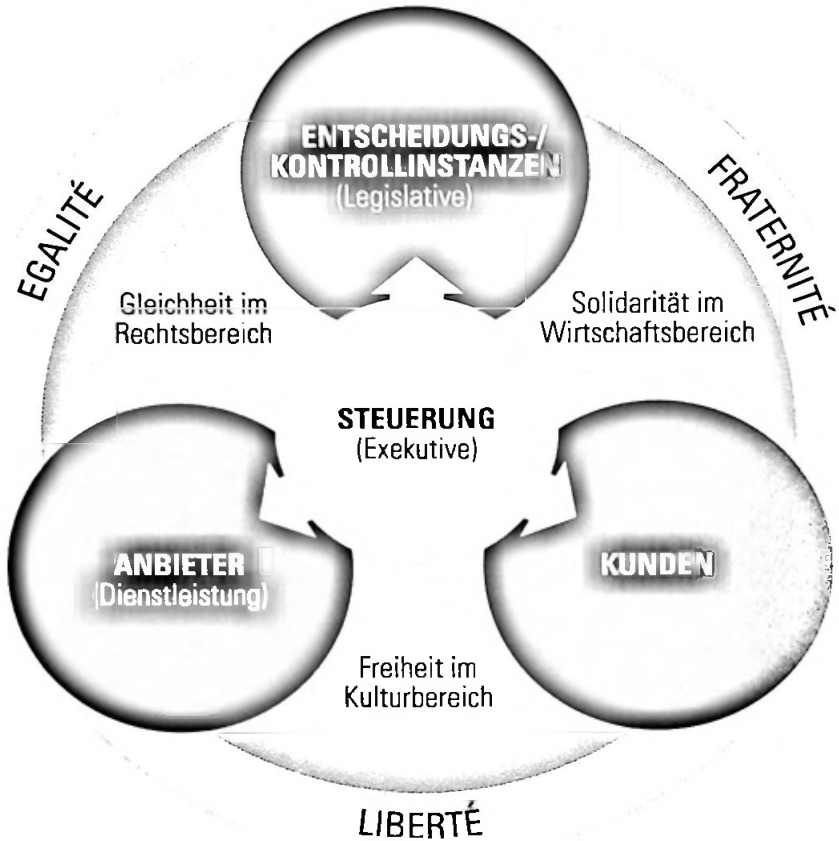




Vom Wandel der Gesellschaftsordnung

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden die gesellschaftlichen Strukturen in Mitteleuropa weitgehend durch den Adel im weltlichen und die Kirche im geistigen Bereich geprägt. Die Menschen waren eingebettet in eine klare festgefügte Ordnung und konnten sich an vorgegebenen Werten orientieren. Diese jahrhunderte alte Gesellschaftsordnung und Tradition wurde mit der französischen Revolution gründlich in Frage ge-

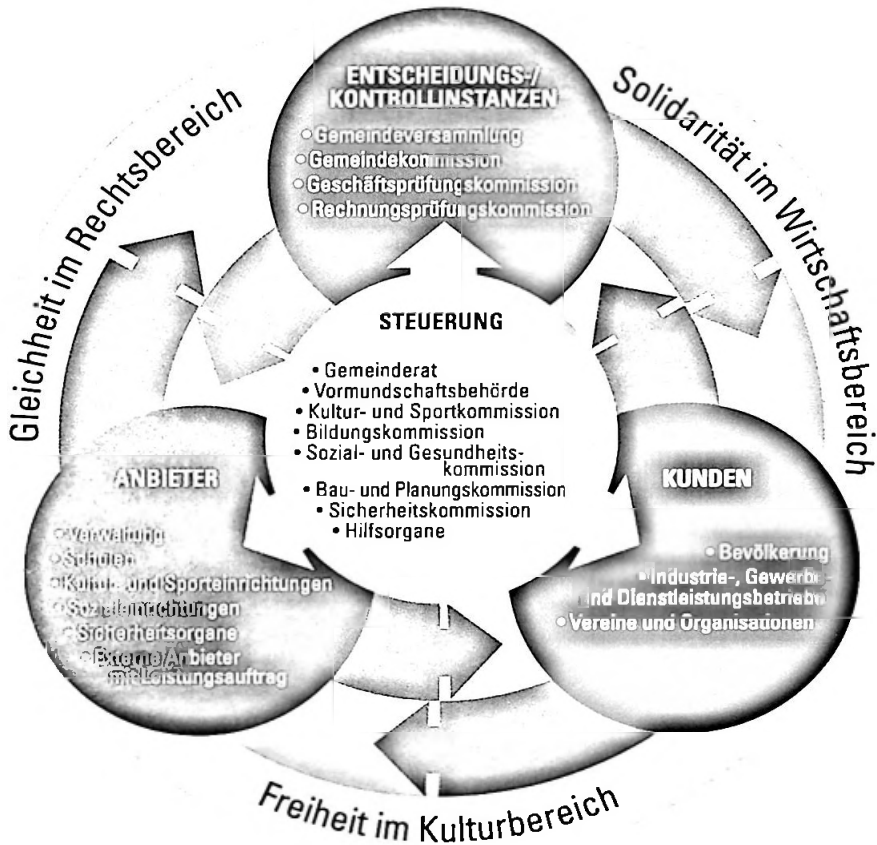
stellt. Mit dem Schlachtruf «Liberté, Égalité, Fraternité» wurden die alte Ordnung zerschlagen und der Grundstein für eine neue selbstbestimmte Gemeinschaft gelegt. In dieser Gemeinschaft sollten die Grundsätze «Freiheit im Kulturbereich, Gleichheit im Rechtsbereich und Solidarität im Wirtschaftsbereich» für alle Menschen unabhängig von Rang und Name gleichermaßen gültig sein.



Ein zeitgemässes Beziehungsmodell

Obwohl in allen Bereichen gute Ansätze zu erkennen sind, konnten die grossen Ziele der französischen Revolution bis heute nicht erreicht werden. Die damals formulierten Wertvorstellungen sind aber immer noch gültig und bilden die Basis für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung und Strukturen. Allein auf diesem Fundament können ein zeitgemässes Beziehungsmodell entwickelt sowie eine kunden- und

wirkungsorientierte Behörden- und Verwaltungsorganisation aufgebaut werden. Dabei sind die verschiedenen Aufgaben und Interessen von Kunden, Dienstleistungsanbietern, Entscheidungs- und Kontrollinstanzen sowie Steuerungsgremien in einer partnerschaftlich geprägten Organisation in Einklang zu bringen.



Wie soll die neue Organisation aussehen

Die heutige Struktur und Organisation der Gemeinde Muttenz ist weitgehend in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen. Zusammen mit dem Dienstleistungsangebot wurde auch die Behörden- und Kommissionstätigkeit ausgebaut. Ursprünglich als Aufsichtskommissionen gedacht, übernehmen diese Gremien heute vermehrt Verwaltungsaufgaben. Mit der neuen Gemeindeordnung und dem Verwaltungs- und Organi-

sationsreglement besteht nun die einmalige Gelegenheit, eine klare Aufgabenteilung zwischen den Behörden und Kommissionen (strategische/politische Ebene) einerseits und den Dienstleistungsanbietern (operative/Verwaltungsebene) andererseits einzuführen. Die ausführenden Instanzen erhalten so mehr Kompetenzen und Verantwortung und werden dadurch aufgewertet.

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde MuttENZ vom...

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz der Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung der Gemeinde MuttENZ basiert auf Leitgedanken und einem Beziehungsmodell, welche die Ausrichtung der Gemeinde und das Zusammenwirken von Bevölkerung und Behörden aufzeigen.

² Leitgedanken, Beziehungsmodell und Gemeindeordnung bilden zusammen die Grundlage für eine kunden- und wirkungsorientierte Behörden- und Verwaltungsorganisation.

B. Organisation

§ 2 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde MuttENZ hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 3 Behördenorganisation

¹ Es bestehen die folgenden Behörden und Kommissionen:

- a. Gemeinderat, zugleich Vormundschaftsbehörde, 7 Mitglieder
- b. Gemeindekommission, 21 Mitglieder
- c. Sozial- und Gesundheitskommission, 7 Mitglieder
- d. Bildungskommission, 11 Mitglieder
- e. Kultur- und Sportkommission, 7 Mitglieder
- f. Bau- und Planungskommission, 9 Mitglieder
- g. Sicherheitskommission, 7 Mitglieder

² Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, 5 Mitglieder
- b. Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder

³ Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- 7 Wahlbüros mit je 7 Mitgliedern

⁴ Es können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

⁵ Aufgaben und Kompetenzen der Behörden und Kommissionen werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie in den entsprechenden Sachreglementen festgelegt.

§ 4 Verwaltungsorganisation

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

§ 5 Gemeindepersonal

Die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal werden in einem Personalreglement festgelegt.



C. Wahlen

§ 6 Wahlorgane

- ¹ An der Urne werden gewählt:
 - a. Gemeinderat
 - b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - c. Gemeindekommission
- ² Durch die Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt:
 - a. Sozial- und Gesundheitskommission
 - b. Bildungskommission
 - c. Kultur- und Sportkommission
 - d. Bau- und Planungskommission
 - e. Sicherheitskommission
 - f. Wahlbüros
- ³ Durch die Gemeindekommission werden gewählt:
 - a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Geschäftsprüfungskommission aus ihrer Mitte

§ 7 Verfahren bei Urnenwahl

- ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:
 - a. Gemeinderat
 - b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- ² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:
Gemeindekommission

§ 8 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

D. Finanzausgaben

§ 9 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
- ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-
 - b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 300'000.- pro Jahr

§ 10 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:
- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 50'000.- für die Einzelausgabe
 - Fr. 500'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 2'000'000.- je als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
Fr. 2'000'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert)



§ 11 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates zusätzlich über die gleichen wie in § 10 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde MuttENZ vom 25.2.1971 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am... in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde

*Der Präsident
Eros Toscanelli*

*Der Verwalter
Urs Girod*

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

der Einwohnergemeinde MuttENZ vom...

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit

¹ Behörden, Kommissionen und Verwaltung richten sich bei ihrem Handeln nach übergeordnetem Recht des Bundes und Kantons sowie der Gemeindeordnung und den Gemeindereglementen.

² Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Behörden- und Verwaltungstätigkeit.

³ Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.



B. Gemeindeversammlung

§ 2 Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, durch Publikation im Amtsanzeiger der Gemeinde sowie durch ein Rundschreiben an alle Stimmberechtigten eingeladen. Die persönliche Einladung gilt als Stimmrechtsausweis.

§ 3 Anträge des Gemeinderates

¹Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger publiziert.

²Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie Voranschlag und Jahresrechnung, können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung oder an der Versammlung bezogen werden. Sie können auch bei der Gemeindeverwaltung abonniert werden.

³Pläne, Modelle, umfangreiche Berichte und Dokumentationen werden 14 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

§ 4 Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Amtsanzeiger der Gemeinde bekanntgegeben.

C. Gemeindebehörden und Kommissionen

Gemeinderat

§ 5 Strategische Aufgaben der Gesamtbehörde

¹Der Gemeinderat plant, leitet und vollzieht die Gemeindepolitik. Er nimmt als Gesamtbehörde die Aufgaben der strategischen Ebene wahr. Er entwickelt den langfristigen strategischen Entwicklungs- und Finanzplan und das Legislaturprogramm.

²Er definiert und fördert eine kunden- und wirkungsorientierte Verwaltung.

§ 6 Ausschiessliche Kompetenzen des Gemeinderates

In folgenden Belangen entscheidet allein der Gemeinderat. Eine Kompetenzdelegation an die Kommissionen ist ausgeschlossen:

- a. Verwaltungsorganisation
- b. Erlass von Führungsgrundsätzen und Richtlinien im Personalwesen
- c. Personal-, Lohn- und Entschädigungsfragen
- d. Prozessführung
- e. Abschluss von Leistungsvereinbarungen

§ 7 Verhältnis zu den Kommissionen

¹Der Zuständigkeitsbereich und Leistungsauftrag der Kommissionen wird in Reglementen festgelegt soweit dies nicht durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt ist.

²Die Kommissionen erfüllen die Leistungsaufträge im Rahmen des Budgets selbständig.

³Der Gemeinderat ist mit mindestens je einem Mitglied in sämtlichen Kommissionen gemäss § 3 Abs.1 der Gemeindeordnung vertreten und gewährleistet den wechselseitigen Informationsaustausch über planungs- und entscheidungsrelevante Aspekte und Entwicklungen.

§ 8 Überprüfung der Gemeindeaufgaben

Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben der Gemeinde und deren Erfüllung sowie die Organisation der Verwaltung regelmässig auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und ihren Bedarf sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Leitgedanken.

§ 9 Strategische Führung von Departementen

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt im Auftrag der Kollegialbehörde die strategische Führung eines Departements.

² Das Gemeinderatsmitglied vertritt sein Departement in der Gesamtbehörde. Im Auftrag des Gemeinderates vertritt es Geschäfte nach aussen.

§ 10 Strategische Führung von Einzelprojekten

Im Auftrag der Gesamtbehörde übernimmt ein Gemeinderatsmitglied die strategische Führung spezieller, gegebenenfalls auch departementsübergreifender Projekte.

§ 11 Information und Kommunikation

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information der Gemeindekommission, der übrigen Gemeindeorgane sowie der Öffentlichkeit.

² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan, Legislaturprogramm) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen).

³ Er pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und zu den Medien und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt seine Organisation, die Kompetenzen seiner Mitglieder und seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

Gemeindepräsidium

§ 13 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin widmet sich insbesondere den Führungsaufgaben.

§ 14 Vizepräsidium

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

Gemeindekommission

§ 15 Gemeindekommission

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindekommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Gemeindekommission erlässt eine Geschäftsordnung.

³ Die Gemeindekommission bildet zusammen mit dem Gemeinderat die Wahlbehörde gemäss § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung.



Übrige Behörden und Kommissionen

§ 16 Übrige Behörden und Kommissionen

¹ Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Behörden und Kommissionen werden in übergeordneten Gesetzen, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat erlässt für die übrigen Behörden und Kommissionen eine Geschäftsordnung.

Hilfsorgane

§ 17 Wahlbüros

Die Wahlbüros sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen und Vorschriften von Bund und Kanton über die politischen Rechte.

Kontrollorgane

§ 18 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.

§ 19 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.

§ 20 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Das Wahlverfahren für alle Behörden, Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorgane richtet sich nach §§ 6, 7 und 8 der Gemeindeordnung. Die Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorgane konstituieren sich selbst.

² Den Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorganen steht gegenüber der Verwaltung keine Weisungsbefugnis zu.

§ 21 Protokollführung in den Gemeindebehörden

¹ In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindegemeinschaft
- c. Vormundschaftsbehörde
- d. Sozial- und Gesundheitskommission
- e. Bildungskommission
- f. Kultur- und Sportkommission
- g. Bau- und Planungskommission
- h. Sicherheitskommission

² In anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.



D. Verwaltung

§ 22 Verwaltungshauptabteilungen

¹ Die Verwaltungshauptabteilungen sind die Gemeindeverwaltung und die Bauverwaltung.

² Die Verwaltungshauptabteilungen unterstehen dem Gemeinderat.

§ 23 Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die operative Ausführung der Gemeindeaufgaben in den Abteilungen:

- a. Allgemeine Verwaltung
- b. Finanzen
- c. Schuldienste
- d. Soziale Dienste

§ 24 Aufgabenbereich der Bauverwaltung

Die Bauverwaltung ist zuständig für die operative Ausführung der Gemeindeaufgaben in den Abteilungen:

- a. Hochbau und Planung
- b. Tiefbau und Werke
- c. Umweltschutz
- d. Betriebe

§ 25 Verwaltungsführung

¹ Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Leitung der Gemeinde- und der Bauverwaltung. Sie führen die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.

² Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere:

- a. Koordination der Verwaltungstätigkeit
- b. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung
- c. Koordination zwischen den Behörden und den Kommissionen
- d. Innerbetriebliche Information
- e. Operative Umsetzung der Behörden- und Kommissionsbeschlüsse
- f. Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat
- g. Controlling der Verwaltungstätigkeit

³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters bzw. der Bauverwalterin in einem Pflichtenheft fest.

§ 26 Information

Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin und der Bauverwalter bzw. die Bauverwalterin sind in ihren Bereichen verantwortlich für die vom Gemeinderat vorgegebene Informationspolitik. Sie treffen geeignete Vorkehrungen zur Information der Öffentlichkeit.

E. Finanzen

§ 27 Ausgabenzuständigkeit der Kommissionen

¹ Folgende Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages in ihrem Zuständigkeits

bereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Sozial- und Gesundheitskommission
- b. Bildungskommission
- c. Kultur- und Sportkommission
- d. Bau- und Planungskommission
- e. Sicherheitskommission

² Ausgaben für baulichen Unterhalt und Investitionen sind davon ausgenommen.

³ Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.

F. Gebühren

§ 28 Verwaltungs- und Benützungsgebühren

¹ Der Gemeinderat regelt, sofern nicht bereits durch Spezialgesetzgebung vorgeschrieben, in einer Gebührenordnung die Gebührenpflicht der gemeindeeigenen Verwaltungshandlungen.

² Der Gemeinderat erlässt eine Benützungs- und Gebührenordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde.

§ 29 Abgaben

Der Gemeinderat legt die Abgaben für einmalige oder wiederkehrende Leistungen in den entsprechenden Verordnungen und Weisungen fest.

G. Strafverfahren vor dem Gemeinderat

§ 30 Bussenausschuss

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Anhörung von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 31 Bussenanerkennungsverfahren

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber Personen, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen haben, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt und/oder die Busse bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

H. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen

¹ Die Amtsperiode 2000/2004 der Kultur- und Sportkommission, der Bau- und Planungskommission sowie der Sicherheitskommission beginnt am 01.07.2000.

² Die Amtsperiode 2000/2004 der Bildungskommission, welche vorerst die Aufgaben der Kindergartenkommission und der Jugendmusikschulkommission übernimmt, beginnt am 01.07.2000.



³Die Amtsperiode 2000/2004 der Schulpflege dauert vom 01.01.2000 bis zum 30.06.2004. Ab 01.07.2004 übernimmt die Bildungskommission auch die Aufgaben der Schulpflege.

⁴Die Amtsperiode 1997/2000 der Fürsorgebehörde endet am 31.12.2000. Ab 01.01.2001 übernimmt die Sozial- und Gesundheitskommission die Aufgaben der Fürsorgebehörde.

⁵Die entsprechenden Sachreglemente sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglementes anzupassen.

§ 33 **Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Es tritt am... in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom

Im Namen der Einwohnergemeinde

*Der Präsident
Eros Toscanelli*

*Der Verwalter
Urs Girod*

Ihre Meinung interessiert uns

Nach der Vernehmlassung über die Leitgedanken und der Information über das Beziehungsmodell liegt nun der Entwurf der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglements vor. Dieser Entwurf basiert auf den bereinigten Leitgedanken und dem speziell für MuttENZ entwickelten Beziehungsmodell. Bevor diese Unterlagen der Gemeindeversammlung im Oktober 1999 zum Beschluss unterbreitet werden, interessiert uns

die Meinung der Bevölkerung. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zum Beziehungsmodell und Ihre Stellungnahme zur Gemeindeordnung und zum Verwaltungs- und Organisationsreglement bis Ende Juni 1999 entgegen.

MuttENZ im Mai 1999
Projektleitung «MuttENZ 2000»

Weitere Informationen sowie Rückantwortkarten zum Beziehungsmodell erhalten Sie bei der Stabsstelle «MuttENZ 2000», wo Sie auch Ihre Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen einreichen können:

Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 3, 4132 MuttENZ – Herr Aldo Grünblatt, Telefon 061 466 62 02